

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hakan Taş und Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 12. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2014) und **Antwort**

#### Anwerbung von Vertrauenspersonen durch Polizei und Geheimdienste in Gefängnissen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Hinsichtlich der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde in Berlin stellt der Senat fest: Informationen über die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde, insbesondere Einzelheiten zu operativen Einsätzen, hier die Führung von Vertrauenspersonen, wären als Verschlussache (VS) des Geheimhaltungsgrades VS – Vertraulich nach § 5 Absatz 1 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) einzustufen und können nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage veröffentlicht werden. Nach Abwägung des Sachverhalts zur Beantwortung der Fragen wird insoweit gemäß § 54 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses auf die geheime Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz verwiesen. Dem durch Art. 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten Informationsrecht der Fragesteller wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Senats Rechnung getragen.

Sofern die Fragen die Arbeit der Polizei Berlin betreffen, wird nachfolgend festgestellt:

1. Wurden oder werden von Sicherheitsbehörden des Landes Berlin gezielt Gefängnisinsassen angesprochen, um als Vertrauenspersonen (VPs) im Bereich Rechtsextremismus geworben zu werden?

Zu 1.: Bei der Auswahl potenzieller Vertrauenspersonen (VPen) wird grundsätzlich nicht zwischen Personen innerhalb und außerhalb von Strafvollzugsanstalten unterschieden.

2. Wie viele Ansprachen von potenziellen VPs im Bereich Rechtsextremismus durch Sicherheitsbehörden des Landes Berlin gab es seit dem Verbot der Hilfsorganisation für nationale Gefangene im Jahr 2011 (bitte nach Sicherheitsbehörden aufschlüsseln)?

Zu 2.: Die Frage betrifft den operativen Kernbereich der Vertrauensperson(VP)-Führung. Deshalb wird dazu öffentlich keine Auskunft gegeben.

3. Nach welchen Kriterien erfolgt(e) eine Auswahl der anzusprechenden potenziellen VPs im Bereich Rechtsextremismus in Gefängnissen?

Zu 3.: In allen Fällen werden Kriterien der Geeignetheit zugrunde gelegt, die aus polizeitaktischen Gründen nicht öffentlich genannt werden können.

4. Welche Rolle spielte in der Vergangenheit das für die Gefängnisstrafe zugrundeliegende Delikt einer potenziellen VP? Hat es hier im Laufe der Zeit Veränderungen gegeben und wenn ja, welche?

Zu 4.: Jede geplante Anwerbung unterliegt einer Einzelfallprüfung, in deren Verlauf sämtliche zur Beurteilung des Falles notwendigen Parameter zur Entscheidung mit einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen. Grundsätzlich bildet eine Verurteilung kein formelles Ausschlusskriterium für eine Anwerbung. Die interne Vorschriftenlage zur VP-Führung unterlag in der Vergangenheit und unterliegt in der Zukunft einem ständigen Optimierungsprozess. Zuletzt fand 2013 eine umfassende Überarbeitung der zugrunde liegenden internen Richtlinien statt.

Diesbezüglich wird keine öffentliche Auskunft erteilt, weil davon der operative Kernbereich der VP-Führung betroffen ist.

5. Wie erfolgt(e) der Zugang der Sicherheitsbehörden in die Gefängnisse und zu den potenziellen VPs und auf welche Art und Weise werden die Gefängnisleitungen über den jeweiligen Zugang regelmäßig informiert?

6. Gab oder gibt es Absprachen der Sicherheitsbehörden mit den Justizbehörden, wenn VPs im Gefängnis geworben werden sollen und wenn ja, welcher Art sind diese Absprachen?

Zu 5. und 6.: Die Fragen betreffen den operativen Kernbereich der VP-Führung. Deshalb wird dazu öffentlich keine Auskunft gegeben.

7. Gab oder gibt es von Seiten der Sicherheitsbehörden gegenüber potenziellen VPs im Bereich Rechtsextremismus Hinweise auf mögliche Hafterleichterungen im Falle einer Zusammenarbeit und wenn ja, welche Art von Hafterleichterungen wurden/werden in Aussicht gestellt?

Zu 7.: Nein. Überdies entscheidet über Hafterleichterungen nicht die Polizei.

8. Wurden im Gefängnis angeworbene VPs im Bereich Rechtsextremismus auch zur Informationsbeschaffung über rechtsextreme Bestrebungen im Gefängnis bzw. über einzelne Mitgefängene eingesetzt?

Zu 8.: Nein.

9. Gibt es Absprachen zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bezüglich der Werbung von VPs im Bereich Rechtsextremismus in Gefängnissen und wie sehen diese Absprachen gegebenenfalls aus?

Zu 9.: Spezielle Absprachen im Sinne der Fragestellung gibt es mit der Polizei Berlin nicht.

10. Hat es im Rahmen der Innenministerkonferenz, des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus (GAR) bzw. des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) eine Auswertung bisheriger Anwerbungen von VPs im Bereich Rechtsextremismus, die in Gefängnissen angeworben wurden, gegeben und welche Ergebnisse liegen hierzu vor?

Zu 10.: Nein.

11. Inwiefern waren in den bisher geltenden Beschaffungsanweisungen für Verfassungsschutz und Polizei die besonderen Bedingungen einer Werbung und Führung in Haftanstalten berücksichtigt und inwiefern sind diese in dem neuen, mit Bund und Ländern vereinbarten Leitfaden zu gemeinsamen Standards zur Auswahl, Führung und Einsatz von V-Leuten aufgenommen (bitte den neuen Leitfaden als Anhang beilegen)?

Zu 11.: Eine „Beschaffungsanweisung“ existiert in der Polizei Berlin nicht. Sofern damit polizeiinterne Regelungen die VP-Führung betreffend gemeint sind, kann dazu keine öffentliche Auskunft erteilt werden, weil dies den operativen Kernbereich der VP-Führung betrifft.

Berlin, den 5. März 2014

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mrz. 2014)